

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1961

Nummer 37

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
7111		Berichtigung zur Verordnung über Sprengstoff- laubnisschein- und Sprengstoffregister (Sprengstoff- laubnisschein-Verordnung) vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243)	293
7824	30. 10. 1961	Durchführungsverordnung zum Brütereigesetz	295

7111

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über Sprengstoff-
laubnisschein- und Sprengstoffregister (Sprengstoff-
laubnisschein-Verordnung) vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243).

In der Anlage 2 ist das Muster für das Register über
die „Einnahmen von Sprengstoffen und Rückgabe nicht
verbraucher Sprengstoffe“ (S. 252) zu ersetzen durch das
nachfolgende Muster:

Jeder Behälter (Kiste, Faß) enthält Pakete
zu je kg mit je Patronen.
Patronendurchmesser mm. Bei nicht-
patronierten Sprengstoffen sind Teilmengen der jeweils
kleinsten Verpackungseinheit in kg in Spalte 9 bzw. 19
einzutragen.

Sprengstoffart:
Sprengkapsel: Nr.
Fabrikzeichen:
Werkstoff:
(Kupfer, Aluminium)

Einnahme von Sprengstoffen und Rückgabe nicht verbrauchter Sprengstoffe										
Tag der Einnahme oder der Rückgabe Jahr 19 . . . Tag		Monat	Name und Anschrift des Sprengstoff- lieferers und Versand- ort bzw. Name des Zurückgebenden	Herstellungsjahr des Sprengstoffs	Nummern der Behälter; bei einzelnen Paketen: Nummern der Behälter und Pakete	Menge der ein- oder zurückgenommenen Sprengstoffe				
						Behälter in Stück	Pakete in Stück	Patronen in Stück	nichtpatronierte Teilmenen in kg; Sprengschnur in m	Sprengkapseln in Stück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Übertrag von Seite . . .										

7824

Durchführungsverordnung zum Brütereigesetz**Vom 30. Oktober 1961**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 9 des Brüterei-gesetzes vom 20. Dezember 1955 (GS. NW. S. 746) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brüterei-gesetzes vom 24. Mai 1961 (GV. NW. S. 216) und des § 27 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1**Körbehörden**

(1) Körbehörden für die Körung der Hähne sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung Köramt.

(2) Bei jedem Köramt wird ein Körausschuß gebildet. Er entscheidet über die Körung der Hähne.

(3) Mitglieder des Körausschusses sind:

- a) der Vorsitzende oder sein Stellvertreter,
- b) der Leiter des Tierzuchtamtes, in dessen Bezirk der Körort liegt, oder dessen Stellvertreter,
- c) der Referent für Geflügelzucht bei der Landwirtschaftskammer oder ein von dem Landesbeauftragten bestimmter Vertreter.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen besonders erfahrene Herdbuchzüchter sein. Sie werden von dem Landesbeauftragten auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

(4) Der Landesbeauftragte kann die berufenen Mitglieder des Körausschusses und ihre Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen. Dabei hat er gleichzeitig ihre Nachfolger zu bestimmen.

§ 2**Durchführung der Körung**

(1) Die Körungen werden als Hauptkörungen in den Zuchtbetrieben und als Sonderkörungen auf Versteigerungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen der Landwirtschaftskammern oder der Züchtervereinigungen durchgeführt.

(2) Die für die Körung vorgesehenen Hähne müssen dem Köramt bis zu dem dafür festgesetzten Zeitpunkt gemeldet werden. Jeder gemeldete Hahn muß so gekennzeichnet sein, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Die Kennzeichnung ist bei der Meldung anzugeben. Mit der Meldung ist ein Abstammungsnachweis einzureichen.

(3) Das Köramt bestimmt Körtermine und Körplätze.

§ 3**Beurteilung durch den Körausschuß**

(1) Der Körausschuß beurteilt die zur Körung vorgestellten Hähne auf ihre Eignung zur Verbesserung der Geflügelzucht. Er fällt sein Urteil auf Grund der nachgewiesenen Abstammung und Leistung, nach der äußeren Form, dem Gesamteindruck und der Gesundheit der vorgestellten Hähne.

(2) Bei der Körung muß durch die Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung eines staatlich anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes nachgewiesen werden, daß die

Hähne untersucht und frei von Konstitutionsmängeln und Erbfehlern sowie als gesund und frei von übertragbaren Krankheiten befunden worden sind. Die Untersuchung muß innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Körtermin vorgenommen worden sein.

§ 4**Entscheidung über die Körung**

(1) Die Entscheidung des Körausschusses lautet:

- bei Eignung: „gekört“
bei Nichteignung: „nicht gekört“.

(2) Der Körausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Körausschuß fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(4) Die Entscheidung des Körausschusses wird sofort bekanntgegeben. Dem Halter des gekörten Hahnes ist eine Körbescheinigung auszuhändigen, aus der das Körergebnis, die Kennzeichnung und die Abstammung ersichtlich sind.

§ 5**Gebühren**

Es betragen

- a) die Körgebühr für jeden zur Körung gemeldeten Hahn 0,25 DM, mindestens 20,— DM,
- b) die Gebühr für die Ausgabe von Bruteierstempeln je Hahn und Henne 0,25 DM, je Hühnerhaltung mindestens 20,— DM,
- c) die Gebühr für die Einzelgenehmigung zur Verwendung von Bruteiern aus Gebieten und Betrieben außerhalb des Geltungsbereichs des Brüterei-gesetzes je Brutei 0,02 DM, mindestens 10,— DM.

§ 6**Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Brüterei-gesetzes ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft.

(2) Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. November 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsverordnung zum Brüterei-gesetz vom 26. Januar 1956 (GS. NW. S. 748) und die Verordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Brüterei-gesetz vom 8. März 1957 (GV. NW. S. 57) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1961

Der Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

— GV. NW. 1961 S. 295.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,50 DM.